

## **Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 2/2014**

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

### **Beitrag 1**

#### **Reform der Alterssicherung – es bleibt viel zu tun**

von Dr. Wilhelm Schäffer, Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Zum 1. Juli 2014 ist das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft getreten. Damit werden die rentenrechtlichen Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umgesetzt, die von den Regierungsparteien als am vordringlichsten angesehen werden.

Diese ersten Maßnahmen einer Reform der Alterssicherung, auf die in Abschnitt I. kurz eingegangen wird, dürfen nicht den Blick darauf verstellen, dass darüber hinaus eine grundsätzliche Debatte zur Zukunft der Alterssicherung notwendig ist. Welche Sicherungsziele verfolgen wir mit unserem Alterssicherungssystem? Ist es realistisch anzunehmen, dass die Lebensstandardsicherung aus der Gesamtheit der drei Säulen gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersversorgung und private Altersvorsorge erreicht werden kann? Oder muss die gesetzliche Rentenversicherung nicht vielleicht (wieder) einen größeren Part übernehmen?

Welche Kosten darf die Alterssicherung verursachen, und wer soll diese tragen? Wo sind die Belastungsgrenzen, und wie groß muss die staatliche Unterstützung sein, seien es die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung oder die Mittel zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge?

Erst wenn solche Fragen geklärt sind, kann man beurteilen, welche Weichenstellungen für die Zukunft langfristig erforderlich sind.

### **Beitrag 2**

#### **Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz – Was ökonomisch falsch ist, kann politisch nicht richtig sein**

von: Professor Dr. Dr. h. c. Bert Rürup / Dennis Huchzermeier, Düsseldorf

### **Beitrag 3**

#### **Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz**

von: Sylvia Dünn / Rainer Stosberg, Berlin

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVLeistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Es sieht erhebliche Leistungsverbesserungen bei der gesetzlichen Rente vor: die Einführung einer „Mütterrente“ und einer abschlagsfreien Rente ab 63, die Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen und die Anhebung des Reha-Deckels. Der Aufsatz beschreibt

Entstehungsgeschichte und Inhalt der Neuregelungen und knüpft an die Darstellung der Reformdiskussion 2011 bis 2013 in DRV 2/2013, S. 139 ff. an.

**Beitrag 4**  
**Die mittelbare Diskriminierung im Europäischen Sozialrecht**  
**– Eine Rechtsfigur mit vielen Facetten und Unschärfen –**

von: Dr. Arno Bokeloh, Bonn

Diskriminierungen gibt es aus vielerlei Gründen, nicht zuletzt auch aus Gründen des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit. Die direkte Diskriminierung knüpft unmittelbar an das Geschlecht oder an die Staatsangehörigkeit an; die mittelbare Diskriminierung knüpft dagegen an andere Sachverhalte an, führt aber im Ergebnis ebenfalls zu einer Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts oder der Staatsangehörigkeit. Unzulässig ist die mittelbare Diskriminierung, wenn es für sie keine objektiv rechtfertigenden Gründe gibt oder die für sie angeführten Gründe unverhältnismäßig sind. Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ist insbesondere vom Europäischen Gerichtshof entwickelt worden, hat inzwischen aber auch Eingang in die deutsche Rechtsprechung gefunden.

**Beitrag 5**  
**Rentenzahlungen an Senioren im Alter über 65 Jahren: Ergebnisse der**  
**Rentenzahlbestandsstatistik 2013**

von: Dr. Michael Stegmann, Würzburg

Die gesetzliche Rentenversicherung verfügt über ein umfangreiches Statistisches Berichtswesen. Ein Nachteil ist jedoch, dass in der Regel als statistische Einheit die Renten betrachtet werden und kein Personenbezug hergestellt werden kann. Dennoch werden häufig die auf Renten bezogenen Zahlbeträge personenbezogen interpretiert. Dies ist jedoch nur sehr eingeschränkt angemessen, da eine Person durchaus zwei Renten beziehen kann. Insbesondere bei Frauen kommt der Hinterbliebenenversorgung in Form der Witwenrente neben einer eigenen Versichertenrente eine hohe Bedeutung zu, wenn es um die Frage ihrer finanziellen Absicherung im Alter geht. Der Beitrag nutzt als Datenquelle die Rentenzahlbestandsstatistik, die es ermöglicht, die Rentenzahlungen der Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) darzustellen. In diesem Kontext wird neben der Verteilung des individuellen Einkommens aus der GRV der Bedeutung der Hinterbliebenenrenten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.